

KreisSportBund Saalekreis e.V.



Finanzordnung

Fassung vom 17.04.2023

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung	2
§ 3	Haushaltsplan	2
§ 4	Jahresabschluss	2
§ 5	Vizepräsident/-in Finanzen	2
§ 6	Kassenverwaltung	2
§ 7	Rechtsverbindlichkeiten	3
§ 8	Reisekosten	3
§ 9	Spenden und andere Zuwendungen	3
§ 10	Mitgliedsbeiträge	3
§ 11	Schlussbestimmungen	4
§ 12	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KreisSportBundes Saalekreis e.V. – im folgenden KSB genannt.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Der KSB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Bei der Verwendung der finanziellen Mittel ist die Einhaltung der Grundsätze der Satzung und Ordnungen zu gewährleisten.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Der Haushaltsplan enthält alle relevanten Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres.
3. Der Haushaltsplan ist für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin Finanzen aufzustellen und dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.
4. Der Haushaltsplan wird jährlich durch den Hauptausschuss bzw. Kreissporttag des KSB bestätigt.

§ 4 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachgewiesen werden.
3. Der Jahresabschluss ist dem Präsidium und dem Hauptausschuss bzw. Kreissporttag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Vizepräsident/-in Finanzen

1. Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie die Einhaltung der maßgeblichen Beschlüsse verantwortlich. Er / sie beaufsichtigt die Führung der gesamten Finanzgeschäfte des KSB.
2. Die Verantwortung ist auch gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
3. Der Vizepräsident /die Vizepräsidentin Finanzen hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm / ihr beauftragten Dritten, Prüfungen der Kasse vorzunehmen.

§ 6 Kassenverwaltung

1. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich führen kann.
2. Die Buchführung der Kassengeschäfte erfolgt durch einen Mitarbeiter /- in der Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Finanzen.
3. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist untersagt.
4. Das Kassenlimit der Barkasse beträgt maximal 500,-- Euro.
5. Der/ die Geschäftsführer/in oder im Vertretungsfall seine / ihre Vertreter/in ist / sind ermächtigt, für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben laut genehmigtem Haushaltsplan über Beträge bis 1.000,-- Euro ohne Anhörung des Präsidiums zu verfügen.
6. Für die Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:
 - das geschäftsführende Präsidium,
 - der/die Geschäftsführer/-in und
 - der/die stellv. Geschäftsführer/-in.

Es zeichnen jeweils zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam.

7. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Buchhaltung der Geschäftsstelle lückenlos nachzuweisen und gemäß den gesetzlichen Anforderungen aufzubewahren. Die Buchführung des KSB muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.
8. Die Belege sind durch den Geschäftsführer/-in, bzw. dessen Vertreter/-in oder durch das zuständige Präsidiumsmitglied hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit zu bestätigen.
9. Die Ausgabebelege sind durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin Finanzen zu prüfen und gegenzuzeichnen.
10. Die Kassenführung hat grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden bargeldlos per Überweisung auf die Vereinskonto vorgenommen.

§ 7 Rechtsverbindlichkeiten

1. Die rechtliche Vertretung des KSB ist in der Satzung geregelt.
2. Verträge, die den KSB finanziell belasten oder belasten können, dürfen nur auf der Grundlage und im Rahmen eines bestätigten Haushaltsplanes sowie Beschlüsse des Präsidiums abgeschlossen werden.
3. Verträge, die im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegen und die zur Erfüllung der sportlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben erforderlich sind, können von einem Präsidiumsmitglied oder vom / von der Geschäftsführer/-in bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro abgeschlossen werden. Von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam erhöht sich dieser Betrag auf 2.500,- Euro. Über diese Summe hinaus ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
4. Die Abwicklung von Zahlungen kann durch den / die Geschäftsführer/-in ausgeführt werden, wenn diese im Rahmen der Geschäftsführung erforderlich sind (z.B. Miete, Gehälter etc.), bzw. ein entsprechender Vertrag oder ein Beschluss des Präsidiums vorliegt. Eine Begrenzung der Höhe der Zahlung ist nicht vorgesehen.

§ 8 Reisekosten

1. Reisekosten werden nur im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. festgesetzten Regelung sowie nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 9 Spenden und andere Zuwendungen

1. Spenden sind Zuwendungen Dritter an den KSB, die der Unterstützung der Vereinstätigkeit dienen.
2. Spenden sind grundsätzlich auf das Konto des KSB durch den Spender einzuzahlen.
3. Spendenbelege werden mit zwei rechtsverbindlichen Unterschriften ausgestellt.
4. Sachspenden sind mit Finanzumfang nachzuweisen, vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder des formlos bestätigten marktüblichen Wertes.
5. Bescheinigungen für Aufwandsspenden werden bei Bedarf ausgestellt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos auf das Konto des KSB zu erfolgen.
2. Grundlage für die Beitragsberechnung an die Vereine ist die Bestandserhebung mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Fälligkeit des Beitrages wird in der Rechnung festgelegt.
3. Bei nicht fristgerechter Abführung des Beitrages an den KSB wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Mahnung berechnet. Mahnungen ergehen zum 30.03.; 30.04. und 30.05. des Jahres. Erfolgt nach der 3. Mahnung keine Zahlung, wird der Forderungseinzug an ein Inkassounternehmen übergeben.
4. Bei Neugründung von Vereinen wird der Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach der Aufnahme in den KSB erhoben. Die Zahlungspflicht erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied seinen schriftlichen Austritt gegenüber dem KSB erklärt hat.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss des Hauptausschusses bzw. des Kreissporttages bestimmt.

6. Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 12.10.2020 sind folgende Mitgliedsbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern (gemäß § 4 der Satzung) zu entrichten:
 - für Mitglieder bis 18 Jahre 1,00 € pro Jahr,
 - für Mitglieder über 18 Jahre 2,00 € pro Jahr.
 - Der Mindestbeitrag für Vereine beträgt 25,00 € pro Jahr.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Finanzordnung wurde in der Präsidiumssitzung am 27.02.2023 beschlossen. Sie wurde durch den Kreissporttag am 17.04.2023 genehmigt. Alle bisherigen Fassungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
2. Das Präsidium kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind durch die Mitglieder zum/zur Kreissporttag/ Hauptausschusssitzung zu genehmigen.
3. Über alle Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium des KSB.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Finanzordnung tritt am 17.04.2023 in Kraft.

Merseburg, den 17.04.2023